

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Mittwoch, den 17.12.2025 mit Beginn um 19.00 Uhr im Turnsaal der Volksschule Bodendorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg
Vzbgm. Hatberger Gotthard
GV Köffler-Kavalari Gabriele
GR Kronhofer Eva
GR Mag. Wolfschwenger Corina BA
GR Slunka Martin
GR Weissenbacher Stefan
GR Platzner Stefan
GR Tauchhammer Stefan

SPÖ: GR Jäkl Christian
GR Kolland Barbara

ÖVP: GV DI Blasge Arno
GR Bacher Martin
GR Vidoni Markus
GR Wolf Kurt

FPÖ: GV Santer-Hochsteiner Susanna
GR Thaler Alfred
GR Heilingner Maria-Elisabeth
GR Gasser Gabriele

GRÜNE: GR Ofer Silke

Entschuldigt haben sich: Vzbgm. Pertl Reinhold, GR Augustin Andreas, GR Mainhard Eva Maria, GR Augustin Christa, GR Hauser Robert

Weiters nahmen an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

Fragestunde

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;

3. Bericht des Bürgermeisters;
4. Bericht des Kontrollausschusses;
5. **Antrag des Finanzausschusses:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – über den Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages 2026;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026, Zahl: 011-0/1/2026;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – über den Voranschlagsentwurf 2026 und den mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2026-2030 gem. VRV 2015;
 - d) Beratung & Beschlussfassung – Abfallgebührenverordnung 2026, Zahl: 852-2/2025 (Erhöhung Gebührensatz und Staffelung);
6. **Anträge des Gemeindevorstandes:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Abfuhrordnung 2026, Zahl: 813-1/2025;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Ausbau Breitbandinfrastruktur im Gemeindegebiet – Superädifikats-, Bestandsvertrag PoP & Kooperation;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Planungsvertrag „Infrastrukturmaßnahmen Ossiacher See Bahn im Gemeindegebiet“ zwischen ÖBB-Infrastruktur AG, Land Kärnten und Gemeinde Steindorf;
 - d) Beratung & Beschlussfassung – Grundsatzvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell (Hoch- und Tiefbau Zeitraum 2007 – 2017);
 - e) Beratung & Beschlussfassung – Zuführung einer Spende zur Zahlungsmittelreserve „Soziales“
7. **Anträge des Bauausschusses:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 02/2025 – Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes (Bauland Dorfgebiet) - Nr. A 08/2004 – Gst. Nr. 45/9, KG 72337 Steindorf (1.313 m²) & Abschluss einer Bebauungsverpflichtung;
 - b) Abtretung aus dem öffentlichem Gut Straßen und Wege – gemäß Vermessungsurkunde vom 30.01.2025 - GZ: 1238/24 des Dipl.-Ing. Raspotnig des Trennstück 1 in Ausmaß von 48m² zu Gst. Nr. 307/2 - Gemeinde Steindorf am Ossiacher See und Trennstück 2 in Ausmaß von 48m² zu Gst. 322 (EZ 24) – Schweinzer jeweils KG 72337 sowie Einräumung Servitut Gehen- und Fahren am östlichen Bereich Gst. 1076 KG 72337 für Gst. 307/2, KG 72337;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnanlage – Bodensdorf West“ - Projekt MeineHeimat & Abschluss einer Bebauungsverpflichtung;

II. **Nicht öffentlicher Teil**

- a) Personalangelegenheiten

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Punkt 1 – Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag des Vorsitzenden bzw. des Gemeindevorstandes soll nachstehender Punkt gem. § 35 Abs. 5 K-AGO in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Gemeinde in die Tagesordnung aufgenommen werden:

Punkt 6 f – Beratung & Beschlussfassung – Grundsatzbeschluss & Fördervertrag Tourismusverband Gerlitzen Alpe – Ossiacher See – „Weg der tanzenden Mänaden“

Erläuterung:

Der örtliche Tourismusverband hat sich erst letzten Freitag mit e-mail vom 12.12. an die Gemeinde gewandt und um eine wohlwollende Zustimmung zu dem Projekt ersucht. Eine Förderung durch das Land Kärnten ist ausschließlich auf Antrag der Gemeinde möglich; die Fördermittel sollen im Rahmen eines Förderungsvertrages an den Tourismusverband weitergeleitet werden

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GR Thaler Alfred und GR Tauchhammer Stefan zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 – Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet:

- Im Februar 2026 ist eine Anrainerversammlung zum geplanten Ausbau des Rabenbaches, Schieflingbaches und Ulrichsbaches vorgesehen. Die Gemeinde Steindorf war ursprünglich früher gereiht, wurde jedoch infolge der Ereignisse in Treffen und Arriach im Zeitplan nachgereiht. Für die Gemeinde handelt es sich um ein bedeutendes Vorhaben.
- Nach mehreren Urzügen wurden den Gemeinden des Bezirkes nun eine Aufstellung der Vermögenswerte der ehemaligen VG zur Verfügung gestellt.
- Mit Schreiben der Bildungsdirektion Kärnten vom 29.9.2025 wurde der ha. Gemeinde mitgeteilt, dass im Schuljahr 2026/2027 keine Einschreibung mehr in der VS Steindorf erfolgen darf und die Auflassung mit 1.9.2026 anzuordnen ist. Daraufhin wurde von der Gemeinde Steindorf ein Antwortschreiben übermittelt und um Aufschub bis 1.9.2027 ersucht. Dies wurde mit Schreiben vom 21.11.2025 von der Bildungsdirektion Kärnten abgelehnt. Die letzten beiden Schreiben wurden dem Gemeinderat im vollen Umfang zur Kenntnis gebracht.

Punkt 4 – Bericht des Kontrollausschusses

Weil in der Kontrollausschusssitzung nur die Beleg- und Kassaprüfung behandelt wurde, gibt es keinen Bericht für den Gemeinderat. Bei der Belegprüfung gab es keine Beanstandungen.

Punkt 5 a – Beratung & Beschlussfassung – über den Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages 2026

Für die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen können nach § 37 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz die liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme des jeweiligen Kontokorrentrahmens verstärkt werden.

Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf.

Das Gesamtausmaß des Kreditrahmens darf 33 Prozent (befristet bis 2026 50%) der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahres, nicht übersteigen.

Möglicher Rahmen lt. Abschnitt 92 „öffentliche Abgaben“ Finanzierungsrechnung Jahresrechnung 2023:

€ 6.062.501,98	50%	€ 3.031.250,99
	33 %	€ 2.000.625,65

Gemäß diesen Bestimmungen wurden die beiden ortsansässigen Geldinstitute eingeladen ein Angebot für einen Kontokorrentkredit wie auch in den Vorjahren in der Höhe von € 500.000,00 bei fixer Verzinsung für das Haushaltsjahr 2026 zu berechnen.

Für die Finanzausschusssitzung wurde bei den beiden Anbietern ein tagesaktuelles Angebot wie folgt eingeholt:

Sparkasse Bodensdorf

12-Monats-Euribor (2,244 % per 02.12.2025) + Aufschlag von 0,5% = somit **2,750 %** p.a.
Pauschale Bearbeitungsgebühr entfällt

Raiffeisenbank Ossiacher See

Fixzinssatz **2,550 %** fix p.a.

Rahmenprovision vom nicht ausgenutzten Rahmen 0,175% p.a. (€ 875,-)

Keine Nebengebühren

Der Abschluss eines Kontokorrentkredites für das Haushaltsjahr 2026 mit der Raiffeisenbank Ossiacher See wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 04.12.2025 positiv einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Antrag des Finanzausschusses vom 04.12.2025 wie des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 zu und beschließt demzufolge für das Haushaltsjahr 2026 einen Kontokorrentkredit bei der Raiffeisenbank Ossiacher See aufzunehmen.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 b - Beratung & Beschlussfassung – Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026, Zahl: 011-0/1/2026

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K- GBRPV (Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung) 399 Punkte.

Der vorliegende Entwurf des Stellenplanes sieht ab 01.01.2026 insgesamt **376,50 Stellenwert-Punkte** vor und gibt es dahingehend keine Änderungen zum Jahr 2025.

Folgende Änderungen hinsichtlich des Personalstandes wurden im Jahr 2025 durchgeführt:

- Mit der Pensionierung von Frau Leeb wurde die frei gewordene Stelle nach interner Ausschreibung mit Frau Elvira Kucher nachbesetzt. Ab 01.09.2025 beträgt das Beschäftigungsmaß von Frau Kucher 70 % - Beschluss im GR 24.07.2025
- Frau Anna-Maria Kandutsch hat mit 01.09.2025 die bisher von Frau Kucher besetzte Stelle im Ausmaß von 50 % übernommen. In diesem Zusammenhang erfolgte nun eine interne Ausschreibung. Eine mögliche Übernahme in den Gemeindedienst mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 steht unter dem Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ zur Beratung und Beschlussfassung an.
- Herr Thomas Vaschauner (MA Bauhof) wurde mit 01.09.2025 unbefristet in den Gemeindedienst übernommen – Beschluss im GR 24.07.2025.

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß Kärntner- Gemeindemitarbeiterinnengesetz und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung für den vorliegenden Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 wurde in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeservicezentrum bearbeitet und bestätigt.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde mit Schreiben vom 11.12.2025 mitgeteilt, dass von Seiten der Aufsichtsbehörde keine Einwände gegen den übermittelten Entwurf des Stellenplanes 2026 bestehen.

Der Stellenplan 2026 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 04.12.2025 positiv einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Antrag des Finanzausschusses vom 04.12.2025 wie des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 zu und beschließt demzufolge die vorliegende Verordnung – Stellenplan 2026, Zahl: 011-0/1/2026 vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 c - Beratung & Beschlussfassung – über den Voranschlagsentwurf 2026 und den mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2026-2030 gem. VRV 2015

Die Kärntner Gemeinden sind bei der Erstellung des VA 2026 mehr denn je angehalten, den bundesverfassungsrechtlichen Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen. Nur unbedingt erforderliche Investitionen und freiwillige Leistungen werden veranschlagt.

Im Allgemeinen dürfen lt. aufsichtsbehördlicher Mitteilung zum Voranschlag 2026 vom 17. Oktober 2025, Mittelverwendungen für freiwillige Leistungen bei Gefährdung des Haushaltssausgleiches nicht veranschlagt werden.

Investitionen dürfen nur in Auftrag gegeben bzw. in Angriff genommen werden, wenn der rechtzeitige Eingang der dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen tatsächlich sichergestellt ist. Die Veranschlagung von Investitionen ist weiters nur zulässig, wenn die dafür erforderlichen Mittelverwendungen vollständig durch zweckgebundene Mittelaufbringungen bedeckt sind.

Ab der Begutachtung des Voranschlages 2025 wird über den GHD-Testupload ein automatisiertes Berechnungsverfahren eingesetzt welches vom Ergebnishaushalt ausgehend die operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft errechnet.

Weitere Investitionen dürfen somit nur dann erfolgen, wenn aufsichtsbehördlich festgestellt wurde, dass die operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft ausreichend positiv ist.

Die freiwilligen Leistungen im Bereich Bildung, Sport, Gesundheit, Soziales und Landwirtschaft wurden analog dem Vorjahr budgetiert.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass Überschüsse einer Zahlungsmittelreserve zugeführt bzw. Abgänge durch Auflösung von Zahlungsmittelreserven gedeckt werden.

Wie hoch diese Zuführungen und Entnahmen tatsächlich sein werden, wird erst im Zuge des Rechnungsabschlusses feststehen.

Der Entwurf des Voranschlages 2026 wurde durch Gemeinderevisor Herrn Gerald Tremschnig am Mittwoch, 03. Dezember 2025 geprüft (Feststellung der Aufsichtsbehörde schriftlich eingelangt am 04.12. – 13:55 Uhr).

Das Berechnungsverfahren führte zu folgendem Ergebnis des VA 2026:

21009 Steindorf am Ossiacher See			VA 2026
	Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
	<u>EHH Erträge</u>	21	9.396.300
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	285.200
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0
-	<u>EHH Erträge</u> mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	297.400
+	<u>FHH Einz.</u> - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätenersatz des K-BBF (Konto 3013)	3331 (VC 0) Konto 3013	0
	<u>EHH Erträge - bereinigt</u>		8.813.700
	<u>EHH Aufwendungen</u>	22	10.377.700
-	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0
-	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	937.200
-	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0
-	<u>EHH Aufwendungen</u> mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0
-	<u>EHH Aufwendungen</u> ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	2225 (VC 0) Konto 7999	297.400
-	<u>FHH Auszahlungen</u> aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0
+	<u>FHH Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	87.800
	<u>EHH Aufwendungen - bereinigt</u>		9.230.900
	EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	SA0 ber.	-417.200

In der operativen hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft von € - 417.200,- sind bereits dispo-
nible Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 247.300,- inkludiert.

Hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft:

- Voranschlag 2024 - € 583.600,-
- Voranschlag 2025 - € 329.800,-
- Voranschlag 2026 - € 417.200,-

Der Abgang hat sich in Summe um € 87.200,- verschlechtert und ist vorwiegend auf die stei-
genden Umlagen-Zahlungen sowie die Minderauszahlung bei den Finanzzuweisungen gemäß
FAG 2024 zurückzuführen.

Weitere Erläuterungen zum Voranschlag 2026

1. Transferzahlungen

Durch die Web-Applikation „Gemeindeumlagen“ wurden den Gemeinden die VA-Beträge so-
wie mittelfristen Beträge der Transferzahlungen übermittelt.

Diese setzen sich für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	VA 2025	VA 2026
GSZ - Bürgermeister-Kostenersatz	<u>23.230,-</u>	<u>23.700,-</u>
GSZ - Kostenersatz für die Aufgabenbesorgung	<u>4.300,-</u>	<u>4.600,-</u>
GSZ – CNC-Behördennetzwerk	<u>2.000,-</u>	<u>2.100,-</u>
GSZ – Pensionsfonds	<u>874.700,-</u>	<u>846.300,-</u>
Beitrag an die Ktn. Verwaltungsakademie	<u>2.000,-</u>	<u>2.000,-</u>
Land Kärnten pädagogische Beratungszentren	<u>400,-</u>	<u>400,-</u>
Kostenbeitrag – Schulsozialarbeit	<u>4.900,-</u>	<u>4.900,-</u>
Beitrag an den Ktn. Bildungsbaufonds	<u>44.700,-</u>	<u>40.600,-</u>
Schülerhaltungsbeitrag für Berufsschulen	<u>25.100,-</u>	<u>33.600,-</u>
Kostenbeitrag für die (Kinder-) Tagesbetreuung	<u>173.300,-</u>	<u>201.300,-</u>
Sozialhilfe	<u>1.715.600,-</u>	<u>1.781.300,-</u>
Rettungsbeitrag	<u>59.200,-</u>	<u>60.400,-</u>
Beitrag Betriebsabgang Krankenanstalten	<u>763.300,-</u>	<u>826.800,-</u>
Verkehrsverbund Kärnten	<u>39.000,-</u>	<u>38.100,-</u>
Umlage Sozialhilfeverband	<u>15.200,-</u>	<u>14.100,-</u>
Umlage Schulgemeindeverband	<u>253.100,-</u>	<u>255.600,-</u>
SUMME Transfers	<u>4.000.100,-</u>	<u>4.135.800,-</u>

Die gemeldeten Transferkosten ergeben für 2026 in Summe eine Erhöhung von € 135.700,- (+ 3,39 %) gegenüber dem Vorjahr.

Die Kostenersätze im Bereich Pflegefonds und Pflegeregress (€ 182.200,-) steigen um ca. 1,81 %. Ergibt ein wertmäßige Steigerung von € 3.300,-,

Die positiv prognostizierten Ertragsanteile belaufen sich 2026 auf € 4.340.600,- dies entspricht einer Steigerung von 4,72 % (+ € 195.800,-).

Bei der Landesumlage gibt es wieder einen deutlichen Anstieg - von 28,17 %. Dies ergibt eine Steigerung von € 168.700,- auf € 216.100,- für das Finanzjahr 2026.

2. Gemeindeabgaben

Die ausschließlichen Gemeindeabgaben wurden wie folgt veranschlagt:

Bezeichnung	VA 2025	VA 2026
Grundsteuer A	<u>7.900,-</u>	<u>8.100,-</u>
Grundsteuer B	<u>540.600,-</u>	<u>551.400,-</u>
Kommunalsteuer	<u>620.000,-</u>	<u>720.000,-</u>
Ortstaxe	<u>480.000,-</u>	<u>492.400,-</u>
pauschalierte Ortstaxe	<u>173.200,-</u>	<u>180.000,-</u>
Parkgebühren (Dauermieter)	<u>12.000,-</u>	<u>15.000,-</u>
Parkgebühren	<u>70.000,-</u>	<u>70.000,-</u>
Vergnügungssteuer	<u>2.000,-</u>	<u>2.000,-</u>
Hundeabgabe	<u>10.400,-</u>	<u>7.000,-</u>
Zweitwohnsitzabgabe	<u>260.000,-</u>	<u>280.000,-</u>
Nebenansprüche (Mahngebühren)	<u>2.500,-</u>	<u>2.500,-</u>
Verwaltungsabgaben Barkasse	<u>7.800,-</u>	<u>4.500,-</u>
Verwaltungsabgaben	<u>25.000,-</u>	<u>25.500,-</u>
SUMME	<u>2.211.400,-</u>	<u>2.358.400,-</u>

3. Finanzausweisungen gemäß FAG 2024

Folgende Finanzausweisungen wurden im VA 2026 eingebaut:

Bezeichnung	VA 2025	VA 2026
Finanzzuweisung FAG § 25 – Gesundheit, Pflege, Klima	35.600,-	35.400,-
Finanzzuweisung FAG § 26 – Strukturfonds	120.500,-	78.900,-
Finanzzuweisung FAG § 28a – Sicherstellung Haushalt	108.000,-	0,-
Finanzzuweisung FAG § 23 – Elementarpädagogik	102.900,-	103.800,-
SUMME	367.000,-	218.100,-

Im Haushaltsjahr 2026 ergibt sich ein deutlicher Rückgang der Finanzzuweisungen. Gegenüber dem Vorjahr erhält die Gemeinde gemäß den aktuellen Berechnungen rund € 148.000 weniger, was die finanzielle Situation zusätzlich belastet.

4. Personalkosten

Die Personalkosten für das Haushaltsjahr 2026 wurden mit € 1.818.200,- (Steigerung von 3 %) berücksichtigt. Gemäß dem jüngsten Gehaltsabschluss beträgt die Erhöhung 3,3 % mit 01.07.2026.

5. Investitionen

Folgende Projekte sind in der investiven Gebarung vorerst veranschlagt.

Bezeichnung	VA 2026
Umbau-Sanierung VS Bodensdorf	2.670.100,-
Naturerlebnis Bodensdorf	8.000,-
Wasserleitungsbau	20.000,-
Amts-, Betriebs-, Geschäftsausstattung	31.000,-
Sanierung Straße <u>Nadling</u> – Himmelberg	120.000,-
Sanierung Straße Lindenweg	105.000,-
Sanierung Straße Pfarrkirche Tiffen	31.000,-

6. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Betriebe Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, Wohnhäuser und Wasserversorgung wurden ausgeglichen erstellt.

Abwasserentsorgung	€ 855.100,00
Abfallwirtschaft	€ 400.000,00
Wohnhaus "Seestraße 10"	€ 11.800,00
Wasserhaushalt	€ 312.400,00

7. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2026 - 2030


Für den mittelfristigen Investitionsplan gibt es bis dato kein neues Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell. Im Jahr 2026 sieht das Land Kärnten jährlich BZ in Höhe von € 318.000,- vor. Die IKZ-Mittel betragen € 50.000,-. Ab dem Haushaltsjahr 2024 sind die BZ i.R. als Transferertrag (für die operative Gebarung) am Konto 8611 zu buchen.

Lediglich die Rückzahlung des Regionalfondsdarlehens an das Land in der Höhe von € 53.700,00 sowie die Darlehenstilgung für die Ossiacher See Halle in Höhe von € 17.000,- müssen durch BZ besichert sein.

Der restliche Betrag in Höhe von € 247.300,- verbleiben aufgrund der hohen Belastung durch die Transferleistungen derzeit in der operativen Gebarung.

Die jährlichen IKZ wurden ebenso bereits für das Personalübereinkommen mit der Gemeinde Glanegg vorgesehen.

Eine Bedeckung von Investitionen ist nur bei einer ausreichend positiven hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft möglich.

 Gemeinde Steindorf am Ossiacher See Mittelfristiger Investitionsplan		2024	2025	2026
		jährlicher BZ-Rahmen (BZ i.R.)		318.000,00
Freier BZ-Rahmen		0,00	0,00 €	0,00 €
BZ (innerhalb des BZ-Rahmens)				
Ansatz	Verwendungszweck			
269010/755003	Darlehenstilgung Ossiacher See Halle	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €
831010/341000	Regionalfondsdarlehen Naturerlebnis-Bodensdorf, Darlehenstilgung	53.700,00 €	53.700,00 €	53.700,00 €
940000/861100	Bedarfszuweisungen operative Gebarung	247.300,00 €	247.300,00 €	247.300,00 €
		318.000,00 €	318.000,00 €	318.000,00 €

Gemäß der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung nach dem Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP 2012) ist der Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) gemäß dem K-GHG bis zum Vorliegen aktuellerer Umlagen-Prognosedaten so zu erstellen, dass für das letzte zu berücksichtigende Finanzjahr 2030 die Prognosewerte für 2029 im MEIFP fortzuschreiben sind.

Der Voranschlagsentwurf 2026 inkl. mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 04.12.2025 positiv einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Für den Bürgermeister stellt die aktuelle Situation der Gemeinde eine große Belastung dar. Die Änderungen im Pensionsfonds im Jahr 2014 haben erhebliche Folgen für unsere Gemeinde. Betragen die Pensionszahlungen damals noch € 182.000,--, so sind es im Jahr 2025 bereits € 870.000,--. Unter diesen Bedingungen ist ein wirtschaftliches Handeln kaum mehr möglich. Die hohen Zahlungen an den Pensionsfonds finden bei den Bedarfszuweisungsmitteln auch keinen Niederschlag.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Antrag des Finanzausschusses vom 04.12.2025 wie des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Voranschlagsentwurf 2026 und den mittelfristigen Ergebnis-, Investition- und Finanzplan (MEIFP) 2026 – 2030 gem. VRV 2015 vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 d – Beratung & Beschlussfassung – Abfallgebührenverordnung 2026, Zahl:852-2/2025 (Erhöhung Gebührensatz und Staffelung

Unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt steht der Entwurf der Abfallgebührenverordnung 2026 (Zahl 852-2/2025) zur Beratung und Beschlussfassung.

Die letzte Erhöhung der Müllgebühren erfolgte im Jahr 2010 für das Haushaltsjahr 2011. Seit-her haben sich die Rahmenbedingungen wesentlich verändert. Die Abfallbeseitigung stellt einen energie- und personalintensiven, marktbestimmten Betrieb dar, in dem sowohl steigende Energiepreise als auch inflationsbedingte Kostensteigerungen deutlich zu Buche schlagen. Diese Mehrkosten sind auch in den Verträgen mit den Entsorgungsunternehmen automatisch wirksam.

In den vergangenen Jahren waren diese Entwicklungen im marktbestimmten Betrieb „Abfallbeseitigung“ der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See deutlich spürbar.

Bereits in der Finanzausschusssitzung am 18.03.2025 wurde im Zuge der Information zum Rechnungsabschluss 2024 darauf hingewiesen, dass ohne die Inanspruchnahme der Gebührenbremse 2024 in Höhe von € 62.300,-- der marktbestimmte Betrieb nicht mehr kostendeckend hätte geführt werden können.

Um die Kostendeckung auch im Jahr 2025 sicherzustellen, ist voraussichtlich bereits im laufenden Haushaltsjahr eine Entnahme aus der Zahlungsmittelreserve erforderlich (VA: € 22.000,-). Mit Stand 26.11.2025 beträgt die bestehende Zahlungsmittelreserve € 89.943,04.

Aufgrund der weiter steigenden Kosten sowie der Aufhebung der Gebührenbremse ist eine Erhöhung der Abfallgebühren unumgänglich.

Der Entwurf der neuen Abfallgebührenverordnung sieht eine Erhöhung um 30 % mit Wirksamkeit zum 01.01.2026 sowie eine jährliche Anpassung für die Jahre 2027 bis 2030 vor.

Zudem wird der 8-wöchentliche Entleerungsrhythmus aus verwaltungstechnischen Gründen gestrichen, da für diesen Rhythmus ohnehin die reguläre Bereitstellungsgebühr zu entrichten wäre.

Die vorliegende zu beschließende Verordnung wurde von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abt. 3 – Unterabteilung „Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement“ überprüft und mit Schreiben vom 27.11.2025 Zahl: 03-FE9-VO-113064/2025-2 positiv vorbegutachtet.

Die Abfallgebührenverordnung wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 04.12.2025 positiv einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Antrag des Finanzausschusses vom 04.12.2025 wie des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 zu und beschließt demzufolge die vorliegende Verordnung – Zahl 852-2/2025, Abfallgebührenverordnung 2026 vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 a – Beratung & Beschlussfassung – Abfuhrordnung 2026, Zahl: 813-1/2025

Die K-AWO legt fest, dass jede Gemeinde in Kärnten durch eine eigene Verordnung – die sogenannte „Abfuhrordnung“ – regeln muss, wie Abfall (insbesondere Haus- und Sperrmüll) im Gemeindegebiet gesammelt und abgefahren wird.

Unter den Tagesordnungspunkt liegt die Änderung und Adaptierung der Verordnung Abfuhrordnung 2026 - zuletzt geändert im Jahr 1995 – zur Beratung- und Beschlussfassung vor.

Im Rahmen der geplanten Anpassungen der Abfuhrordnung ergeben sich drei wesentliche Änderungen, die nachfolgend erläutert werden und im Rahmen der zuletzt stattgefundenen Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 vorberaten und beschlossen wurden:

1. Änderung - § 4 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Die Uhrzeit zur Bereitstellung der Müllbehälter am Abfuhrtag wurde von bisher 06:00 Uhr auf 05:00 Uhr vorverlegt.

Begründung: der beauftragte Entsorger beginnt die Abholung zunehmend früher. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen und Fehlentleerungen zu vermeiden, ist eine frühere Bereitstellung notwendig.

2. Änderung - § 5 Müllbehälter

Die Berechnungsgrundlage für den ortsüblichen Abfallanfall pro meldebehördlich registrierter Person im Haushalt wird von 5 Liter pro Woche auf 7,5 Liter pro Woche erhöht.

Begründung: Die bisherige Berechnung aus dem Jahr 1995 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und war deutlich zu niedrig bemessen. Die Anpassung folgt der Empfehlung des Landesrechnungshofes (Prüfbericht LRH-GUE-1/2019) welcher im Rahmen einer Prüfung diverser Gemeinden eine Anpassung empfiehlt.

3. Änderung - § 7 Abfuhrintervalle

Der achtwöchentliche Abfuhrintervall mit 7 Entleerungen pro Jahr wird gestrichen. Hintergrund ist, dass die verpflichtende Bereitstellungsgebühr bereits eine Mindestabnahme von 10 Entleerungen pro Jahr umfasst.

Begründung: Das achtwöchentliche Intervall führt zu unverhältnismäßig hohem Verwaltungs- und Abrechnungsaufwand und wird dadurch reduziert.

Neu aufgenommen werden soll:

Änderungen der Anzahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter sowie der Entleerungsintervalle können künftig bis einschließlich 20. Dezember eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr beantragt werden. Bis dato gab es keine explizite Regelung.

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. Eigentumsübergang oder Änderungen der Anzahl je im Haushalt meldebehördlich gemeldeter Personen können jederzeit erfolgen.

Begründung: Auch hier soll der Verwaltungs- und Abrechnungsaufwand reduziert werden.

Die vorliegende zu beschließende Verordnung wurde von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 – Unterabteilung „Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination“ überprüft und mit Schreiben vom 14.11.2025 Zahl: 08-AR-1610/2030-230 positiv vorbegutachtet.

Die Abfuhrordnung 2026 wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 einstimmig vorberaten & beschlossen.

Im Rahmen der Sitzung stand vor allem die Änderung des § 5 Müllbehälter zur Diskussion:

Diesbezüglich ist anzumerken, dass gemäß § 24 Abs. 2 lit. d der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO) die Abfuhrordnung jedenfalls folgende Bestimmung zu enthalten hat: „ ... die Anzahl und Größe der Müllbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich, wobei diese unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen oder entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festzulegen“.

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorgabe wurden von der Finanzverwaltung Berechnungen zum durchschnittlichen Abfallanfall vorgenommen, wobei ein Wert von 11 Litern pro Einwohner und Woche ermittelt wurde.

Vorberaten und nachgefragt wurde insbesondere, ob die vorgesehene Änderung ausschließlich für neue Grundstückseigentümer gelten soll oder auch auf bereits bestehende Fälle anzuwenden ist. Zwischenzeitlich wurden dazu weitere Abklärungen mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes vorgenommen.

Lt. Abschließender Feststellung muss dies auch auf bereits bestehende Fälle angewendet werden und sollte die Prüfung laufend erfolgen.

Von Seiten der Mitarbeiterin des Landes wurde insbesondere auch darauf hingewiesen, dass bereits im Jahr 1995 eine entsprechende Empfehlung ergangen ist. In einem Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 12.01.1995 wurde festgehalten, dass bei Verordnungsprüfungen das Kriterium zu berücksichtigen ist, wonach als Mindestwert für das Restmüllbehältervolumen 7 Liter pro Einwohner und Woche festzulegen sind.

Bereits im Zuge des ursprünglichen Verordnungserlasses (1995) wurde vom Gemeinderat – trotz des damals vom Land empfohlenen Richtwertes – ein Mindestvolumen von lediglich 5 Litern pro Einwohner und Woche festgelegt.

Auch bei der abschließenden Verordnungsprüfung wurde nochmals auf die Empfehlung hingewiesen, jedoch wurden bis dato keine Änderungen mehr vorgenommen.

Die nunmehr vorberatene Anhebung auf 11 Liter pro Einwohner und Woche hätte für eine vierköpfige Familie zur Folge, dass künftig ein Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern anstelle des derzeit vorgesehenen 120-Liter-Behälters zu verwenden wäre.

Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Abfallanfall dieser Familie entsprechend hoch ist, da die Anzahl und Größe der Müllbehälter in der Abfuhrordnung nach dem durchschnittlichen **ortsüblichen** Anfall von Abfällen bemessen wurde und nicht von den tatsächlichen pro Familie.

Ergänzend festgehalten werden kann in diesem Zusammenhang auch, dass im Jahr 2003 ein Ortsaugenschein durch einen Amtssachverständigen der Abteilung 15 stattgefunden hat. Dabei wurde ein Restmüllanfall von 22,36 Litern pro Einwohner und Woche festgestellt. Das

damalige Gesamtvolumen des Restmülls betrug rund 835 Tonnen pro Jahr bei einer Einwohnerzahl von 3.583.

Bei der aktuellen Berechnung wurde hingegen ein Restmüllvolumen von rund 700 Tonnen pro Jahr bei einer Einwohnerzahl von 3.833 herangezogen. Diese Reduktion des Gesamtvolumens ist insbesondere auf die Weiterentwicklung und Intensivierung der Mülltrennung (Biomüll, Kunststoff usw.) zurückzuführen.

Insgesamt ist dennoch festzuhalten, dass sich **das Restmüllaufkommen trotz steigender Einwohnerzahl verringert hat.**

Da aufgrund des bestehenden jährlichen Abgangs im Müllhaushalt bereits mit 01.01.2026 eine Erhöhung der Abfallgebühren erforderlich ist, war es zweckmäßig, die Abfuhrordnung bzw. den § 5 der Verordnung – entgegen der bisherigen Vorberatung – vor der Beschlussfassung im Gemeinderat **nochmals im Gemeindevorstand zu beraten und entsprechend ggf. zu adaptieren.**

Diesbezüglich wurde nach neuerlicher Vorberatung vorgeschlagen, den derzeit vorberateten Wert von 11 Litern pro Einwohner und Woche auf 7,5 Liter (4 Personen × 7,5 Liter × 4 Wochen = 120 Liter) in der Verordnung anzupassen. Für eine vierköpfige Familie würde sich somit keine Änderung gegenüber der derzeitigen Praxis ergeben.

Die Erfahrungen der vergangenen beiden Jahre gezeigt, dass die bisherige Dimensionierung der Müllbehälter gemäß den Festlegungen der Abfuhrordnung problemlos funktioniert hat. Weder sind hygienische Gefährdungspotenziale festgestellt worden, noch hat es Einschränkungen hinsichtlich der Entsorgungssicherheit gegeben. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine Anpassung auf 11 Liter pro Einwohner und Woche derzeit nicht erforderlich. Mit der Festlegung von 7,5 Litern pro Einwohner und Woche kann ein sachgerechter Mittelweg gefunden werden.

Dies wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 17.12.2025 neuerlich vorberaten und der Antrag an den Gemeinderat über die adaptierte Verordnung (Änderung des § 5) einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Für GV DI Blasge und GR Gasser ist die Festlegung von 7,5 l pro Einwohner und Woche eine gute und tragbare Lösung.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Antrag des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 und 17.12.2025 zu und beschließt demzufolge die vorliegende Verordnung zur Regelung der Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf – Abfuhrordnung 2026, Zahl: 813-1/2025 vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 b – Beratung & Beschlussfassung – Ausbau Breitbandinfrastruktur im Gemeindegebiet – Superädifikat-, Bestandsvertrag POP & Kooperation

Über diese Angelegenheit wurde letztmalig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 28.10.2025 sowie in der Sitzung des Gemeinderates vom 05.11.2025 im Rahmen des Berichtes des Bürgermeisters informiert.

Laut dem zuletzt eingelangten Schreiben von Hr. LR Schuschnig wurde eine neue Glasfaserförderung des Bundes für das Gemeindegebiet Bodensdorf genehmigt. Neben der Firma ÖGIG, die bereits konkrete Ausbaupläne für das Gemeindegebiet – mit Start in Bodensdorf – präsentiert hat, wurde nun auch die BIK GmbH als landeseigene Ausbaugesellschaft gemeinsam mit ihrem Vertragspartner Kelag Connect als weiterer Interessent für den Glasfaserausbau ins Spiel gebracht.

Diesbezüglich fand am 17.10.2025 kurzfristig eine Präsentation des vorgesehenen Ausbaukonzeptes im Gemeindeamt durch Vertreter der BIK GmbH sowie der Kelag-Connect statt, zu der auch der gesamte Gemeindevorstand eingeladen war. Anwesend waren unter anderem Landesrat Sebastian Schuschnig mit Büroleiter Mag. Bijedić, Herr Peter Schark (Geschäftsführer BIK GmbH) sowie DI Dr. Rodiga-Laßnig und Herr Steinkellner von Kelag-Connect.

Sowohl die ÖGIG als auch die Kelag-Connect benötigen für einen Ausbau im ersten Schritt eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Fläche für einen sogenannten POP (Point of Presence).

Ein **Point of Presence (POP)** ist beim Glasfaserausbau einfach gesagt der **Startpunkt**, von dem aus das Glasfasernetz in einer Gemeinde verteilt wird. Der POP ist wie eine **kleine technische Zentrale**. Dort kommen die großen überregionalen Glasfaserleitungen an. Von diesem Punkt aus werden dann die einzelnen Straßen und Häuser in der Gemeinde mit Glasfaser versorgt. Der POP ist das Herzstück des Glasfasernetzes in einer Gemeinde – ohne POP kann das Netz nicht starten oder betrieben werden.

Mit der ÖGIG wurde in diesem Zusammenhang ein möglicher Standort westlich des Gemeindeamtes vorbesprochen, während mit der BIK GmbH ein Standort westlich des Schulgebäudes erörtert wurde.

Im Rahmen der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 wurden Vertreter beider Interessenten eingeladen, um ihre Ausbaukonzepte jeweils in einer maximal zehnmütigen Präsentation vorzustellen und offene Fragen zu beantworten.

Diesbezüglich war der Geschäftsführer der BIK GmbH Hr. Peter Schark, Hr. Steinkellner (Kelag-Connect) sowie Hr. Dipl. Ing. Karasin (Projektleiter Glasfaserausbau – ÖGIG GmbH) geladen.

Die BIK GmbH als landeseigene Gesellschaft hat in diesem Zusammenhang eine Kooperation mit der Kelag Connect geschlossen. Laut dem Geschäftsführer der BIK GmbH, Herrn Peter Schark, wurde hierzu eine umfassende Ausschreibung mit mehreren Unternehmen durchgeführt, wobei sich die Kelag langfristig als optimaler Partner herauskristallieren konnte. Ziel dieser Zusammenarbeit ist ein möglichst flächendeckender Ausbau des Glasfasernetzes, insbesondere auch in weniger dicht besiedelten Gebieten. Ein wesentlicher Vorteil der Kooperation mit der Kelag Connect besteht darin, dass im Zuge von Erneuerungen der Stromleitungen durch die Kelag Netz gleichzeitig auch der Glasfaserausbau mit umgesetzt werden kann und derzeit wird.

Zudem hat die Kelag Netz vermehrt bereits Lehrverrohrungen bei Sanierungen an den Stromleitungen mit verlegt.

Die BIK GmbH plant generell den Ausbau weniger besiedelten Regionen und hat dafür bereits entsprechende Fördermittel beantragt. Eine schriftliche Förderzusage für die Gemeinde – in Höhe von rund 5,5 Mio. Euro – ist jedoch bislang noch nicht bei der BIK eingelangt.

Darüber hinaus sind derzeit förderfähige Bereiche durch die ÖGIG bei der ZIS (Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten) als Ausbaugebiete registriert. Diese Überschneidungen müssen zwischen BIK und ÖGIG noch bereinigt werden, da ansonsten die beantragten Förderungen nicht in Anspruch genommen werden könnten oder entzogen werden könnten. Häufig verzögern Unternehmen aufgrund solcher Überschneidungen den Ausbau.

Im Rahmen der Gemeindevorstandssitzung vom 09.12.2025 wurden mit den Ansprechpartnern offene Fragen abgeklärt und in weiterer Folge ausführlich beraten.

Der Abschluss eines Superädifikatsvertrages für den Pop mit der BIK GmbH sowie die Zusage der Unterstützung für die BIK GmbH mit ihrer Kooperation mit der Kelag Connect wurde sohin im Rahmen des Gemeindevorstandes vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Lt. GV DI Blasge hat sich LR Schuschnig sehr für den Glasfaserausbau in der Gemeinde eingesetzt und sollte die Förderzusage vom Bund in den nächsten Tagen einlangen.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den entsprechenden Bestands- und Superädifikatsvertrag, zwischen der Gemeinde und der BIK GmbH abzuschließen und entsprechend zudem die BIK GmbH mit der Kelag Connect aktiv beim Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in der Gemeinde zu unterstützen.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 c – Beratung & Beschlussfassung – Planungsvertrag „Infrastrukturmaßnahmen Ossiacher See Bahn im Gemeindegebiet“ zwischen ÖBB_Infrastruktur, Land Kärnten und Gemeinde Steindorf

Die Angelegenheit wurde letztmalig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 28.10. vorberaten und beschlossen.

Am Tag der Sitzung des Gemeinderates wurde per E-Mail um 09:18 Uhr der Gemeinde ein neues, adaptiertes Übereinkommen übermittelt. Der Tagesordnungspunkt wurde daraufhin von der Tagesordnung abgesetzt.

Neuerliche Darlegung der Informationen aus der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 28.10.2025:

Im Rahmen der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 15.07.2025 wurde bereits über ein Treffen mit Vertretern der ÖBB betreffend der Projektvorstellung „Ausbau der Bahnstrecke im Gemeindegebiet“ berichtet.

Diesbezüglich fand am 25.06.2025 ein Erstgespräch mit der ÖBB statt. Geplant ist die Umsetzung folgender Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See:

- Attraktivierung und Umbau der multimodalen Knotenpunkte

Steindorf am Ossiacher See

Ossiach-Bodensdorf

- Erneuerung von Eisenbahnkreuzungen und deren technischen Sicherungsanlagen sowie Errichtung von Ersatzbauwerken zur Optimierung der schienengleichen Verkehrsschnittpunkte im Gemeindegebiet
- Erneuerung der Stellwerkstechnik inklusive durchgehendem Randweg

Zu diesem Zweck wurde ein **Planungsvertrag** vorbereitet, der zwischen der **Gemeinde Steindorf**, dem **Land Kärnten** und der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft** abgeschlossen werden soll.

Laut der einleitenden Erklärung des Planungsvertrages beabsichtigt die ÖBB, gemäß der Grundsatzvereinbarung über ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen zur Attraktivierung von Bestandstrecken in Kärnten vom 28.03.2022 (abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, dem Land Kärnten und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie), die multimodalen Knotenpunkte Steindorf am Ossiacher See und Ossiach-Bodensdorf umzubauen bzw. zu attraktiveren und funktional sowie organisatorisch zu bündeln.

Ziel der Maßnahmen ist die Umsetzung eines Gesamtverkehrskonzeptes, mit dem die Verkehrsstationen der Gemeinde attraktiviert werden. Dabei sollen insbesondere eine bestmögliche barrierefreie Ausgestaltung, die Adaptierung der Zu- und Anfahrtswege samt Bahnsteigzugängen sowie die Errichtung von P+R- (Park&Ride) und B+R-Anlagen (Bike&Ride) berücksichtigt werden. Grundlage der Planungsinhalte bilden die Ergebnisse der von der ÖBB-Infrastruktur beauftragten Potenzial- und Umfeldanalyse.

Die Sicherung und Weiterentwicklung eines attraktiven Schienennahverkehrs ist ein gemeinsames Anliegen der ÖBB-Infrastruktur, des Landes Kärnten und der Gemeinde Steindorf. Im Vordergrund stehen die Verbesserung der Qualität im Schienenverkehr und die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs. Insbesondere sollen die Anlagen so umgestaltet werden, dass sie den Anforderungen an ein modernes und attraktives Nahverkehrsangebot bestmöglich entsprechen.

Weiters beabsichtigen die Vertragsparteien, im Interesse einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bei schienengleichen Kreuzungen sowie einer Verbesserung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs (innerörtlich und überregional), Eisenbahnkreuzungen aufzulassen und einerseits Ersatzmaßnahmen, andererseits hochwertige technische Sicherungsanlagen zu errichten.

Bezüglich der Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen soll über den gesamten Streckenabschnitt der „Ossiacherseebahn“ – zwischen dem Bahnhof St. Veit an der Glan (ausschließlich) und Villach Hauptbahnhof (ausschließlich) – ein Gesamtkonzept umgesetzt werden. Die wirtschaftliche Bewertung erfolgt über alle Gemeindebereiche hinweg, um finanzielle Vorteile gleichmäßig auf alle beteiligten Gemeinden verteilen zu können, sofern die Umsetzung des Gesamtkonzeptes von diesen aktiv unterstützt wird.

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalen Interesse vor. Auf dieser Aufgabenverteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie über Planung, Errichtung, Finanzierung, Betreuung und Instandhaltung von P+R- und B+R-Anlagen

der Österreichischen Bundesbahnen, welche als integrierter Vertragsbestandteil im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen des vorliegenden Planungsvertrages gilt.

Vertragsgegenstand des Planungsvertrages ist die Beauftragung der Entwurfs- und Einreichplanung sowie die damit verbundenen finanziellen Zuschussleistungen, die Kostentragung bzw. Erhaltungsteilung für die im öffentlichen Interesse gelegenen Infrastrukturmaßnahmen.

Die jeweiligen Maßnahmen sind dem Planungsvertrag unter **Punkt 1** zu entnehmen. Der Planungsvertrag liegt dem Akt vollumfänglich bei.

Die Gesamtkosten für die Planung lt. der Fassung vom 28.10 wurden mit € 1.926.000,-- angenommen.

Diese Kosten verstehen sich als Planwerte auf Basis Jänner 2025 (netto, ohne Umsatzsteuer). Die Kosten können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau/Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern. Sollten sich die Kosten durch Indexanpassungen oder behördliche Auflagen über die in der Kalkulation enthaltenen Werte hinaus erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechende Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel mitzutragen.

Sollten im Zuge der Ausschreibungsergebnisse Kostenerhöhungen von mehr als 10 % gegenüber dem vorliegenden Kostenrahmen absehbar werden, ist die Zustimmung der Vertragspartner erneut einzuholen.

Erhöhen sich die Kosten nach Planungsbeginn aufgrund unvorhergesehener, unabweislicher Leistungen (z. B. behördliche Auflagen), so erklären sich Land und Gemeinde bereit, die entsprechenden Mehrkosten gemäß dem festgelegten Schlüssel zu übernehmen – vorausgesetzt, die ÖBB-Infrastruktur AG informiert die Vertragspartner unverzüglich und schriftlich mit Begründung und Kostenschätzung, und das erforderliche Einverständnis wird vor Durchführung der Arbeiten hergestellt (ausgenommen Gefahr in Verzug).

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und der ÖBB-Infrastruktur nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen.

Lt. nun neu vorgelegten Planungsvertrag belaufen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten nunmehr auf **€ 1.949.227,-- Netto**.

Nachfolgend ist die jeweilige neue Aufteilung der Planungskosten gemäß Punkt 6.3 des neuen Vertragsentwurfs dargestellt:

Maßnahme	Kostenzuschuss Land	€	Kostenzuschuss Gemeinde	€	Anteil ÖBB-Infra	€
<u>Verkehrsstation</u>						
kundenspezifisch	40%	164.000			60%	246.000
infrastrukturspezifisch					100%	386.000
Kundensanitäranlage			100%	10.882		
Warterraum	40%	4.938			60%	7.407
P+R-Anlage	30%	21.000	20%	14.000	50%	35.000
B+R-Anlage	30%	6.750	20%	4.500	50%	11.250
Umbau Vorplatz	25%	6.875	25%	6.875	50%	13.750
<u>Ersatzmaßnahmen EK/EÜ</u>					100%	340.000
<u>Stellwerkstechnik</u>					100%	670.000
GESAMT		203.563		36.257		1.709.407

Die wesentliche Änderung gegenüber dem bisher zur Beschlussfassung vorliegenden Entwurf betrifft die Aufnahme der Revitalisierung der Kundensanitäranlage sowie der Renovierung des Warterraums im Aufnahmegebäude.

In Rücksprache mit Frau Zedrosser, BSc MSc (Streckenmanagement und Anlagenentwicklung ÖBB-Infrastruktur AG), wurde auf Wunsch des Landes die Revitalisierung der Kundensanitäranlage in die Planung aufgenommen. Die hierfür anfallenden Planungskosten wurden nun in die neue Vereinbarung inkludiert und sind vollständig von der Gemeinde zu tragen. Auch die Renovierung des Warterraums wurde in die Planung aufgenommen; die Kosten hierfür werden jedoch von Land und ÖBB getragen.

Darüber hinaus wurde der Anteil der Gemeinde an den P+R- und B+R-Anlagen angepasst: Dieser beträgt nun 20 % (vorher 25 %), während sich der Anteil des Landes im Gegenzug um 5 % erhöht hat.

Gemäß **Punkt 6.3 des Vertragsentwurfs** beläuft sich der Zuschuss der Gemeinde nunmehr auf € 36.257,-- Netto = (€ 43.508,40 Brutto) - [Entwurf von Oktober € 30.000,-- Netto].

Im **Punkt 6.4 des Vertragsentwurfs** verpflichtet sich die Gemeinde Steindorf zu folgenden **Zuschüssen** (Lt. Rücksprache mit ÖBB werden diese jedoch noch zeitlich an die Vertragsunterzeichnung angepasst):

- 2025: € 10.000,-- Netto (€ 12.000,-- Brutto)
- 2026: € 10.000,-- Netto (€ 12.000,-- Brutto)
- 2027: € 16.257,-- Netto (€ 19.508,40 Brutto)
- Restbetrag: Der allenfalls offene Restbetrag wird nach Abschluss der Planung und Schlussabrechnung binnen sechs Wochen nach Legung der Schlussrechnung durch die ÖBB-Infrastruktur AG zur Zahlung fällig.

Nach Information der Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG ist nach Abschluss der Planungsarbeiten der Abschluss eines entsprechenden Bau-Übereinkommens vorgesehen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 wurde die Angelegenheit neuerlich vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Für den Bürgermeister soll die EK bei der Seerose vorgezogen werden, da diese eine sehr hohe Frequenz aufweist und es bereits zu tödlichen Unfällen kam. Diese EK soll wieder mit einem Schranken ausgestattet werden.

Für GV DI Blasge und GR Vidoni sind die Höhe der Planungskosten nicht nachvollziehbar und die alleinige Kostentragung auch nicht. Es soll nochmals nachverhandelt werden.

Es wird allgemein die Meinung vertreten, nochmals mit der ÖBB betreffend der Kostentragung zu verhandeln.

GR Gasser schlägt vor, den Gemeindevorstand zu ermächtigen, den endgültigen Beschluss zu fassen

Es kommt zu einer Sitzungsunterbrechung von 15 Minuten und wird nachstehender Zusatzantrag gem. § 41 K-AGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde wie folgt schriftlich eingebracht:

**Zusatzantrag gemäß § 41 K-AGO in Verbindung
mit § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Steindorf**

Die unten angeführten Mitglieder des Gemeinderates stellen zum *TOP 6c – Beratung & Beschlussfassung - Planungsvertrag „Infrastrukturmaßnahmen Ossiacher See Bahn im Gemeindegebiet“ zwischen ÖBB-Infrastruktur AG, Land Kärnten und Gemeinde Steindorf* – folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge zusätzlich zum bestehenden Beschlussantrag beschließen, den Gemeindevorstand zu beauftragen, in neuerlicher Abstimmung und Abklärung eine Änderung des gegenständlichen Planungsvertrages mit der ÖBB-Infrastruktur AG zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf eine Reduzierung der Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Planungskosten der Kundensanitäranlage (z. B. durch Landesförderungen) oder alternativ auf die Herausnahme der Kundensanitäranlage aus dem Planungsvertrag. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung soll durch den Gemeindevorstand erfolgen.

Zusatzantrag der Mitglieder des Gemeinderates wie folgt:



Abstimmung über den Hauptantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Planungsvertrag (Infrastrukturmaßnahmen „Ossiacherseebahn“ im

Gemeindegebiet) zwischen der Gemeinde Steindorf, dem Land Kärnten sowie der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vollumfänglich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung über den Zusatzantrag: Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen

Punkt 6 d – Beratung & Beschlussfassung – Grundsatzvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell (Hoch- und Tiefbau Zeitraum 2007 – 2017)

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinde eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben.

Die LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag der BBG erhalten. Die BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“, BBG-GZ. 5105.04838 abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarte Entgelt in Höhe von 22% des ersiegten Betrages. Sollte nur ein niedriger Schade eruiert werden oder es zu einer Ablehnung kommen, fallen keine Kosten an.

Die Gemeinden können entsprechend Schadenersatzansprüche über den e-shop der BBG risikofrei geltend machen. Voraussetzung für diesen Abruf ist das Vorliegen einer Grundsatzvereinbarung mit der BBG (gemäß GR-Beschluss vorhanden).

Die Gemeinde Steindorf hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde. In der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See betrifft es Bauleistungen im Bereich Hoch- und Tiefbau für den Zeitraum 2007 – 2017 der Firmen Strabag AG Straßenbau, Porr Bau GmbH, Teerag – Asdag Aktiengesellschaft, Kostmann GesmbH und Swietelsky Baugesellschaft.

Entsprechende vorliegende Daten wurden nun bereits auf über den E-Shop der BBG zur Verfügung gestellt. Der vom Prozessfinanzierer beigestellte Rechtsanwalt hat das Projekt auf Eignung zur Prozessführung (Erstprüfung) geprüft. Diese Erstprüfung ergab für die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See eine Schätzung der Erfolgsprovision in Höhe von € 60.765,34. Da in jedem eingereichten Projekt Kartellzeichen gesehen wurden.

Der Anteil der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See würde sich bei einer erfolgreichen Durchführung auf rund € 47.000,-- belaufen.

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde muss nun die *Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838*, von der Gemeinde bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GmbH, FN 269903t, dazu Vollmacht erteilt werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 wurde die Angelegenheit vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 zu und beschließt demzufolge

- den Abruf und die Bestellung der Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG,
- sowie im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GmbH (FN 269903t) die Erteilung der Vollmacht der Gemeinde zur Prozessvertretung.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 e – Beratung 6 Beschlussfassung – Zuführung einer Spende zur Zahlungsmittelreserve „Soziales“

Am 04.12.2025 wurden von den „**Gerlitz Greenvihs**“ eine Spende (Verwendung für sozial Bedürftige der Gemeinde) in Höhe von € 500,-- auf das Konto der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See überwiesen.

Da es aktuell keinen Anlassfall gibt, soll nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten Vzbgm. Ing. Reinhold Pertl dieser Betrag der Zahlungsmittelreserve „Soziales“ zugeführt werden.

Aktuelle Stand der Zahlungsmittelreserve per 05.12.2025: € 4. 338,32

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

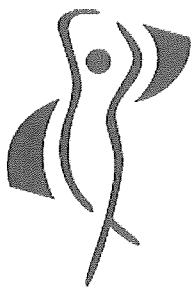
Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 zu und beschließt demzufolge die eingelangte Spende in Ausmaß von € 500,-- der Zahlungsmittelreserve „Soziales“ zuzuführen.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 f – Beratung & Beschlussfassung – Grundsatzbeschluss & Förderungsvertrag Tourismusverband Gerlitz Alpe – Ossiacher See – „Weg der tanzenden Mänaden“

Mit dem Projekt „Weg der Mänade“ plant der örtliche Tourismus im Bereich Tiffen einen Wanderweg zu installieren welcher die Geschichte, Natur, Kunst und Kultur zu einem sinnlich erfahrbaren Gesamterlebnis verbindet. Ziel ist es, die außergewöhnliche historische und archäologische Bedeutung des Tiffener Raumes in ein zeitgemäßes, interaktives Vermittlungsformat zu überführen. Der Wanderweg soll Besucherinnen und Besucher auf eine Entdeckungsreise durch verschiedene Epochen führen – von der Steinzeit über die Römerzeit bis ins Mittelalter und in die Gegenwart. Entlang der Wegstrecke entstehen thematisch gestaltete Stationen, die durch künstlerische Interventionen und digitale Medien historische Inhalte lebendig machen. Dabei steht die Figur der Mänade als Leitmotiv im Mittelpunkt:



Im Rahmen der Vorstandssitzung des Tourismusverbandes am 11.12 wurde das Projekt „Weg der Mänaden“ zuletzt behandelt.

Mit E-Mail vom Freitag, 12.12., hat Frau Bellwald, Prokuristin der Region Villach Tourismus GmbH, der Gemeinde dann die vorliegenden Projektunterlagen übermittelt und ersucht, die Abwicklung der Förderung über die Gemeinde vorzunehmen.

Die Projektbeschreibung wird als Teil der Sitzungsunterlagen mit online gestellt.

Gegenständlich handelt es sich um eine Förderung im Rahmen der „Offensive für See-, Berg-, Wander- und Rad-Infrastruktur“. Gemäß den geltenden Förderrichtlinien kommen als Förderungswerber ausschließlich Kärntner Gemeinden in Betracht. Der gewährte Zuschuss kann mittels Förderungsvertrag an den jeweiligen Betreiber weitergegeben werden, insbesondere an den Tourismusverband, die regionale Tourismusorganisation oder den Seilbahnbetreiber.

Die Fördermittel werden der Gemeinde in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens zugewiesen und von dieser entsprechend an den Tourismusverband weitergeleitet.

Laut den vorliegenden Projektunterlagen belaufen sich die Gesamtkosten des Projektes auf € 142.080,-. Die Finanzierung ist zu 50 % durch den Tourismusverband und zu 50 % durch Fördermittel vorgesehen.

Für die Einbringung des Förderungsantrages ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates erforderlich.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 17.12.2025 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Zudem wurde vorberaten, mit dem Tourismusverband eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, wonach die Instandhaltung sowie die laufende Pflege künftig durch den Tourismus übernommen werden sollen.

Wortmeldungen:

GV DI Blasge informiert, dass mit diesem Projekt das Ziel verfolgt wird, historische Schätze mit modernen Medien zu verknüpfen. Der geplante Weg weist eine Länge von rund 3 km sowie ein Höhenprofil von etwa 150 m auf. Als Ausgangspunkt ist die Tiffner Kirche vorgesehen. Für die Gemeinde entstehen keine Kosten. Die Antragstellung sollte noch 2025 erfolgen, da eine Einreichung in diesem Förderrahmen nur einmal jährlich möglich ist.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt,
-dem Projekt des Tourismusverbandes Gerlitzen Alpe – Ossiacher See „Weg der Mänade“

grundsätzlich zuzustimmen,
-zur weiteren Umsetzung die Förderung im Rahmen der „Offensive für See-, Berg-, Wander- und Radinfrastruktur“ in Anspruch zu nehmen ,
-sowie den Förderungsvertrag zwischen der Gemeinde Steindorf und dem Tourismusverband Gerlitzten Alpe – Ossiacher See vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 a - Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 02/2025 – Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes (Bauland Dorfgebiet) - Nr. A 08/2004 – Gst. Nr. 45/9, KG 72337 Steindorf (1.313 m²) & Abschluss einer Bebauungsverpflichtung

Mit Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 31.03.2025 hat Frau Pia Teuffenbach beantragt, die derzeit auf Parzelle Nr. 45/9, KG 72337 Steindorf, verordnete Widmung „Bauland Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet“ im Ausmaß von 1.313 m² aufzuheben und in die Widmung „Bauland Dorfgebiet“ umzuwandeln.

Grund der Anregung: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses für Eigenbedarf.

Das betreffende Baugrundstück befindet sich derzeit im Miteigentum ihrer Schwestern DI (FH) Signe Fischer-Teuffenbach und Ing. Nina Ulrike Kaltenbrunner.

Die Zufahrt zum Grundstück ist grundbücherlich gesichert, und alle erforderlichen Anschlüsse sind vorhanden bzw. können hergestellt werden.

Während der Kundmachungsfrist vom 29.10. bis 02.12.2025 sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung innerhalb von fünf Jahren ist zwischen der Widmungswerberin und der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung („Bebauungsverpflichtung“) abzuschließen, die sich an der durch den bestehenden Gemeinderatsbeschluss vordefinierten Höhe orientiert.

Berechnung Bebauungsverpflichtung:

Parzelle 49/9 KG 72337 Steindorf – 1.313m² Zone II – 50 €/m² (Faktor 20%) = € 13.130,--

Die vorbereitete Bebauungsverpflichtung wurde von Frau Teuffenbach bereits gegengezeichnet sowie die Besicherung in Form eines Sparbuches bei der Gemeinde eingebracht.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 03.12.2025 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Antrag des Bauausschusses vom 03.12.2025 wie des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 zu und beschließt demzufolge die Änderung

des Flächenwidmungsplanes WP 02/2025 – Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes (Bauland Dorfgebiet) – Nr. A 08/2004 – Gst. Nr. 45/9, KG 72337 Steindorf (1.313 m²) sowie den Abschluss einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung (Bebauungsverpflichtung) in Ausmaß von € 13.130,--.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 b - Abtretung aus dem öffentlichem Gut Straßen und Wege – gemäß Vermessungsurkunde vom 30.01.2025 - GZ: 1238/24 des Dipl.-Ing. Raspotnig des Trennstück 1 in Ausmaß von 48m² zu Gst. Nr. 307/2 - Gemeinde Steindorf am Ossiacher See und Trennstück 2 in Ausmaß von 48m² zu Gst. 322 (EZ 24) – Schweinzer jeweils KG 72337 sowie Einräumung Servitut Gehen- und Fahren am östlichen Bereich Gst. 1076 KG 72337 für Gst. 307/2, KG 72337
In der Angelegenheit geht es um eine beabsichtigte Abtretung von Teilbereichen der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1048/3 KG 72337 Steindorf (Seestraße in Steindorf).

Entsprechend der Vermessungsurkunde vom 30.01.2025, GZ.: 1238/24, des DI Michael Raspotnig, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen sollen folgende Abtretungen durchgeführt werden:

- 1) Abtretung des Trennstückes 1 in Ausmaß von 48 m² aus dem Grundstück Nr. 1048/3 der KG 72337 Steindorf, öffentliches Gut – Straßen und Wege, Verbindungsstraße „Seestraße“, ins Grundstück Nr. 307/2 (Gemeindeeigenes Grundstück – Haus Seestraße 10) der KG 72337 Steindorf.
- 2) Abtretung des Trennstückes 2 in Ausmaß von 48 m² aus dem Grundstück Nr. 1048/3 der KG 72337 Steindorf, öffentliches Gut – Straßen und Wege, Verbindungsstraße „Seestraße“, ins das Grundstück Nr. 322 (EZ 24) – Schweinzer - der KG 72337 Steindorf.

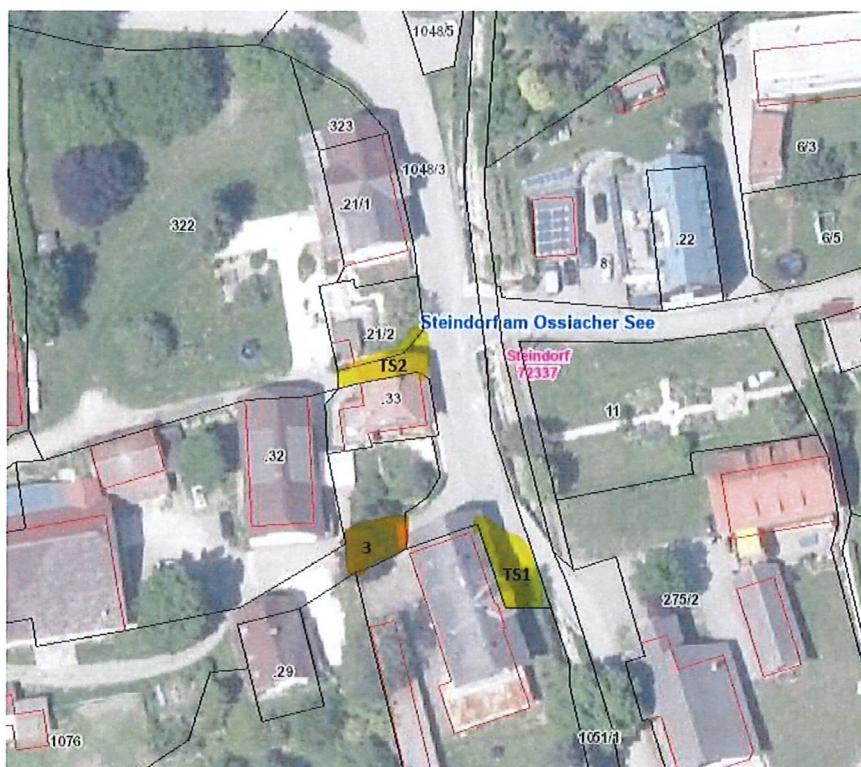
Die Fläche wird seit jeher von Hr. Schweinzer als Zufahrt genutzt. Durch die Abtretung des Trennstückes 2 an Herrn Schweinzer entfällt für die Gemeinde auch die Instandhaltungs- und Winterbetreuungspflicht dieser Sackgasse.



- 3) Im Gegenzug für die Abtretung des Trennstückes 2 an Herrn Schweinzer soll im Grundbuch ein Servitut für das Gehen und Fahren im östlichen Bereich der im Eigentum des Herrn Schweinzer befindlichen Parzelle Nr. 1076 zu Gunsten der Parzelle 307/2 (Gemeinde Steindorf) auf die Länge der gesamten gemeinsamen Grenze eingetragen werden.

Hinsichtlich der Eintragung wurde über den Bauamtsleiter eine Abklärung beim Grundbuch durchgeführt. Für die Eintragung wird **ein notariell beglaubigter Servitutsvertrag** sowie die **Zustimmung der Grundverkehrskommission** benötigt.

Nachfolgend findet sich eine schematische Darstellung der betroffenen Flächen, die einen Überblick über die jeweils vorgesehenen Standorte und deren räumliche Lage vermittelt.



Die Angelegenheit wurde 4 Wochen in der Zeit von 15.07. bis 12.08.2025 kundgemacht. Wären der Kundmachungsfrist sind keinerlei negative Einwendungen eingelangt.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 03.12.2025 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Antrag des Bauausschusses vom 03.12.2025 wie des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 zu und beschließt demzufolge die Abtretung der Trennstücke 1 und 2 gemäß Vermessungsurkunde GZ: 1238/24 vom 30.01.2025 – Vermessung Raspotnig und entsprechenden Verordnungsentwurf Zahl: 031-4/5/2025-2, sowie im Gegenzug die Eintragung des Servitutes im Grundbuch für das Gehen und Fahren im

östlichen Bereich der im Eigentum des Herrn Schweinzer befindlichen Parzelle Nr. 1076 zu Gunsten der Parzelle 307/2 (Gemeinde Steindorf) auf die Länge der gesamten gemeinsamen Grenze.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 c – Beratung & Beschlussfassung – Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnanlage Bodensdorf West“ – Projekt Meine Heimat & Abschluss einer Bebauungsverpflichtung

Entsprechend dem Vorprüfungsergebnis der Widmung (Punkt 6a/6b 2023) durch die Abt. 15 Fachliche Raumordnung - Land Kärnten ist für das entsprechende Areal (Grundstücksfläche bei der Einfahrt Neßlbachweg von der B94 auskommend – rechter Hand) eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erforderlich. Bei der Planung handelt es sich um eine Neuausrichtung des bestehenden Areals entsprechend der raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde, lt. dem ÖEK 2016.

Dies bedeutet, dass in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmung der betroffenen Grundflächen als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen sind, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen. Die Festlegung der tatsächlichen Bebauungsbedingungen erfolgt im Verfahren unter Berücksichtigung der Intention der Planungsbehörde (Gemeinde) und der Aufsichtsbehörde (Land Kärnten) sowie der erforderlichen Stellungnahmen von diversen Dienststellen im Rahmen des Verfahrens.

Die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung und ebenso das Raumordnungsfachliche Gutachten muss im Auftrag der Gemeinde Steindorf als Planungsbehörde vom gemeindeeigenen Raumplaner Dr. Jernej erarbeitet werden. Eine entsprechende Vereinbarung zur Übernahme der dafür anfallenden Kosten des Raumplaners durch die Widmungswerber wurde im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2024 beschlossen.

Auch über die Bauabsichten wurde bereits im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses vom 18.06.2024 informiert. Im Rahmen der Sitzung war damals Hr. Mag. Horst Freunschlag zur Projektvorstellung geladen. In der Sitzung war auch der Prokurist Ing. Alfred Groyer (meine Heimat, Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.mb.H) mit anwesend. Lt. Auskunft der Herren ist die Errichtung einer Wohnanlage durch die Heimat geplant. Der Ankauf der Fläche durch die „Heimat“ kann erst nach der Umwidmung erfolgen. Die geplanten Wohnungen sollen in Zukunft zu 100% durch die Gemeinde vergeben werden.

Die entsprechende Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnanlage – Bodensdorf West“ wurden nun durch den Raumplaner Hr. Dr. Jernej vorbereitet.

Es ist nun beabsichtigt gemäß § 52 in Verbindung mit § 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes für die entsprechenden Grundstücke 1012/1, 1011 und 1012/2, sowie für eine Teilfläche des Grundstückes 1010, alle KG 72337 Steindorf, mit einer Gesamtfläche von 7.119 m², die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnanlage – Bodensdorf West“ gemäß dem Entwurf (Kundmachungsexemplar vom 30.10.2025) des Ingenieurbüros für Raumplanung und Raumordnung Mag. Dr. Silvester Jernej zu erlassen

Der Verordnungsentwurf (Kundmachungsexemplar) war 4 Wochen, und zwar in der Zeit von 30.10. bis 28.11.2025 kundgemacht und lagen in diesem Zeitraum sohin auch sämtliche planlichen Darstellungen im Bauamt während der Amtsstunde zur allgemeinen Einsicht auf. Ebenso waren die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt.

Wären der Kundmachungsfrist sind keinerlei negative Einwendungen eingelangt.

Von den Widmungswerbern ist zudem eine Sicherstellung (Bebauungsverpflichtung) bei der Gemeinde zu hinterlegen, um die widmungsgemäße Bebauung der Grundstücke innerhalb von fünf Jahren sicherzustellen.

Berechnung - Bebauungsverpflichtung Integriertes Verfahren - Wohnanlage Bodensdorf West					
Parzelle Nr	Fläche Neuwidmung Bauland Wohngebiet in m ²	Zone I Grundverkehrswert	Faktor	Summe	
1010 und 1012/1	2.460	80,00 €	20%	39.360,00 €	
1012/2	486	80,00 €	20%	7.776,00 €	
				47.136,00 €	

Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens soll auf dieser Grundlage eine mit Wohnbaufördermitteln des Landes Kärnten geförderte Mietwohnanlage mit insgesamt ca. 42 Wohnungen durch die „Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft“ Vil-lach errichtet werden.

Für die erste von zwei Baustufen, mit ca. 24 Wohnungen, wurden die Fördermittel des Landes bereits zugesagt.

Die Angelegenheit wurde nun neuerlich im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses vom 03.12.2025 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

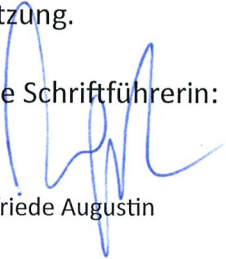
Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Antrag des Bauausschusses vom 03.12.2025 wie des Gemeindevorstandes vom 09.12.2025 zu und beschließt demzufolge die vorliegende Verordnung - Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnanlage – Bodensdorf West“ des Ingenieurbüros für Raumplanung und Raumordnung, Mag. Dr. Silvester Jernej sowie den Abschluss der entsprechenden Bebauungsverpflichtungen in Ausmaß von gesamt € 47.136,-- vollinhaltlich beschließen.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 20.55 Uhr die Sitzung.

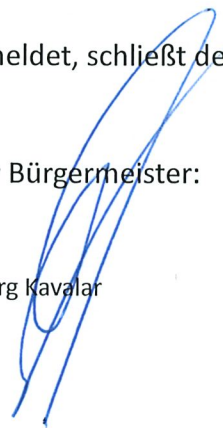
Die Schriftführerin:

Elfriede Augustin



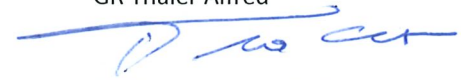
Der Bürgermeister:

Georg Kavalir



Die Protokollprüfer:

GR Thaler Alfred



GR Tauchhammer Stefan

